



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 4.2		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0470 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
17.06.2008	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

**Sachverhalt:**

§ 8 a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die den öffentlichen Jugendhilfeträger sowie alle freien Träger, die im Rahmen des SGB VIII tätig sind, verpflichtet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Verfahren des Schutzauftrags ist dreistufig:

1. Erkennen von Anhaltspunkten
2. Bewerten des Gefährdungsrisikos
3. Handeln zur Abwendung der Gefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag wahrnehmen.

Das Konzept des Jugendamtes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

von Ostrowski